

**MINISTERIUM FÜR UMWELT,
KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@um.bwl.de
FAX: 0711 126-2881

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg
Herrn Guido Wolf MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 2. Mai 2013
Name Hr. Adebahr/Fr. Dr. Getsis
Durchwahl 0711 126-2944 / 2752
Aktenzeichen 4-5534.10-2/148
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich

Staatsministerium
Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Ministerium für Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz

Antrag der Abg. Friedlinde Gurr-Hirsch u. a. CDU
– Auswirkungen der europäischen REACH-Verordnung
– Drucksache 15 / 3339

Ihr Schreiben vom 11.04.2013

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium Finanzen und Wirtschaft sowie dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *wie sie die Umsetzung der europäischen REACH-Verordnung in Baden-Württemberg einschätzt;*
2. *inwiefern ihr bekannt ist, wie die chemische Industrie und die Umweltverbände in Baden-Württemberg mit der Umsetzung der europäischen REACH-Verordnung umgegangen sind;*

Die Umsetzung der REACH-Verordnung ist ein Prozess, der noch nicht abgeschlossen ist. Eine abschließende Beurteilung zur Umsetzung der REACH-Verordnung insgesamt ist daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Anhand der bisherigen Erkenntnisse aus der Überwachung sowie der Rückmeldungen aus der Industrie bzw. deren Organisationen hat die Landesregierung den Eindruck, dass die Umsetzung der REACH-Verordnung in Baden-Württemberg bislang generell mit Erfolg gemeistert wird. Auf diesem Gebiet ist ein reger Austausch zwischen Interessenvertretern aus der Industrie, dem Handwerk, den Umweltorganisationen sowie den Behörden zu beobachten, der sich auf die Umsetzung der REACH-Verordnung positiv auswirkt. Trotz (oder vielleicht auch wegen) der Komplexität des Rechtsgebiets bemühen sich die Betroffenen umfassend informiert zu sein und rechtzeitig sowie rechtskonform zu handeln.

3. *welche Ziele nach ihrer Kenntnis mit der europäischen REACH-Verordnung verfolgt wurden und inwieweit diese jeweils erreicht wurden;*

Die Ziele, die mit der REACH-Verordnung verfolgt werden, sind in Artikel 1 der Verordnung benannt. Demnach ist Zweck der Verordnung, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt sicherzustellen, einschließlich der Förderung alternativer Beurteilungsmethoden für von Stoffen ausgehende Gefahren. Gleichzeitig soll der freie Verkehr von Stoffen im Binnenmarkt gewährleistet und die Wettbewerbsfähigkeit und Innovation verbessert werden.

Die Strategie zur Erreichung dieser Ziele basiert im Wesentlichen auf den Bausteinen Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von chemischen Stoffen. Ein weiteres wesentliches Element zur Zielerreichung ist die Pflicht der umfassenden Informationsweitergabe zu den Eigenschaften und der sicheren Verwendung von Stoffen.

Am 5. Februar 2013 hat die EU-Kommission auf Basis mehrerer von ihr in Auftrag gegebenen Studien die Ergebnisse des Reviews zur REACH-Verordnung veröffentlicht¹. Nach der Beurteilung der Kommission ist die Wirksamkeit der REACH-Verordnung grundsätzlich gegeben und die Fortschritte hinsichtlich der verfolgten Ziele beginnen sich abzuzeichnen.

So wird durch die ersten Registrierungen die Datenlage zu den Stoffen und zu deren sicheren Verwendung eindeutig verbessert. Auch die Anstrengungen zur Etablierung alternativer Prüfungsmethoden als Ersatz für Tierversuche sind vorangekommen. Der freie Warenverkehr ist durch weitere Harmonisierung des Binnenmarktes ebenfalls weit vorangeschritten.

Zum Ziel Innovationsstärkung kommt die Kommission zusammenfassend zu dem Schluss, dass – trotz notwendiger Verbesserungen im Detail – die REACH-Verordnung ihre Zielsetzungen erfüllt, dies „ungeachtet der Tatsache, dass beispielsweise in Bezug auf die Forschungs- und Entwicklungsintensität weiterhin eine Innovationslücke zwischen der EU sowie den USA und Japan bestehen bleibt, und dass der Druck seitens der Schwellenländer steigt“ (Zitat aus dem Review vom 5. Februar 2013, S. 8).

Zum Stichwort Wettbewerbsfähigkeit führt die Kommission u.a. aus, dass durch die Kosten der REACH-Registrierung einige Unternehmen vom Wettbewerb auf den Märkten für bestimmte Stoffe abgehalten werden, was zu einer stärkeren Marktkonzentration und zu höheren Preisen geführt hat. Gleichzeitig erkennt die Kommission in dieser Entwicklung auch Potential für positive Entwicklungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch Schaffung neuer Geschäftsmodelle und Umstrukturierungen in der Lieferkette.

Bei der Beurteilung der Zielerreichung muss allgemein berücksichtigt werden, dass die Umsetzung der REACH-Verordnung noch lange nicht abgeschlossen ist und die vollständige Zielerreichung dementsprechend noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. So dauert beispielsweise der Registrierungsprozess für Phase-in-Stoffe, denen vor allem die ehemaligen „Altstoffe“ zuzuordnen sind, noch bis zum 1. Juni 2018 an. Durch Weitergabe der dabei gewonnenen Erkenntnisse anhand der Lieferkette und Anwendung der empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen wird das Schutzniveau für die Umwelt und die Gesundheit weiter erhöht. Auch der Baustein Zulassung im REACH-Prozess, der zum einen dazu führen soll, dass besonders besorgniserregende Stoffe (sog. SVHC) substituiert werden und zum anderen durch Neuentwicklung von Stoffen bzw.

¹ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2013:0049:FIN:DE:PDF>

durch neue Anwendungen bekannter Stoffe zu mehr Innovation führen soll, ist noch nicht abgeschlossen, sondern kommt erst ab diesem Jahr sukzessive zur Anwendung.

Eine endgültige Beurteilung, ob bzw. in welchem Umfang die mit REACH verfolgten Ziele tatsächlich erreicht wurden, ist somit erst möglich, wenn alle Elemente der REACH-Verordnung vollständig umgesetzt sind.

4. *inwieweit durch die europäische REACH-Verordnung in Baden-Württemberg ein höheres Schutzniveau für Mensch und Umwelt erreicht werden konnte;*

Die mit dem REACH-Prozess verfolgten Ziele werden für die gesamte EU angestrebt. Die vorgenannte Einschätzung trifft auch auf Baden-Württemberg zu.

5. *inwieweit die Verbraucherinnen und Verbraucher in Baden-Württemberg von ihrem durch die europäische REACH-Verordnung eingeräumten Recht Gebrauch machen, Informationen über Chemikalien in Produkten zu gewinnen;*

Artikel 33 der REACH-Verordnung verpflichtet die Lieferanten von Erzeugnissen (Produkten) bestimmte Informationen weiterzugeben, falls in den Produkten sog. besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) in einer Menge von mehr als 0,1 Massenprozent enthalten sind. Diese Informationen sind im gewerblichen Bereich unaufgefordert und bei Privatpersonen auf Anfrage innerhalb von 45 Tagen zu übermitteln.

Im Rahmen der Überwachung wurden in Baden-Württemberg in den vergangenen drei Jahren Unternehmen verschiedener Branchen u.a. hinsichtlich der Erfüllung dieser Informationsanforderungen überprüft. Hierbei wurden auch die Erfahrungen der Unternehmen zu Verbraucheranfragen thematisiert. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass auf Basis dieser Erkenntnisse Endverbraucher nur in sehr untergeordnetem Umfang von ihrem Informationsrecht Gebrauch machen. Etliche der befragten Unternehmen hatten zum Zeitpunkt der Überwachung keine Verbraucheranfrage erhalten. Bei einigen Betrieben wurden solche Anfragen lediglich vereinzelt (im einstelligen Bereich) gestellt. Von Seiten der zuständigen Überwachungsbehörden (Regierungspräsidien) werden Verbraucher/innen aktiv informiert, z.B. wurde am Tag der offenen Tür bei den Regierungspräsidien zu diesem Thema ein Flyer an die Besucher verteilt.

Auch bundesweit werden Aktivitäten zur Information der Verbraucher über ihre Rechte unternommen. So bietet der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND),

unterstützt durch das Umweltbundesamt, mittlerweile einen Online-Service zu diesem Thema an. Verbraucher/innen können ihre Anfragen per Online-Formular² stellen, indem sie die Nummer unter dem Strichcode des Produktes eintragen. Mit diesem Online-Formular wird dann automatisch eine Anfrage an den Hersteller oder Importeur erstellt.

6. *ob die Umsetzung der europäischen REACH-Verordnung wirtschaftliche Nachteile für kleine und mittelständische Chemie- und Pharmaunternehmen in Baden-Württemberg zur Folge hatte;*

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass die bisherige Umsetzung der REACH-Verordnung zu wirtschaftlichen Nachteilen für kleine und mittelständische Chemie- und Pharmafirmen – oder andere KMU außerhalb der genannten beiden Branchen – geführt hat.

In dem Review zur REACH-Verordnung (s. a. Ausführungen unter Nr. 3) konstatiert die EU-Kommission jedoch, dass die Belastungen für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) durch umfangreiche und kostenintensive REACH-Anforderungen zum Teil sehr hoch sind. Aktuell werden nach Erkenntnissen der Landesregierung zudem Befürchtungen laut, dass infolge möglicher Nichtregistrierungen von Stoffen im Rahmen der zweiten Registrierungsphase ab dem 1. Juni 2013 in der weiterverarbeitenden Industrie dringend benötigte Stoffe nicht mehr zur Verfügung stehen. Inwieweit diese Befürchtungen zutreffend sind, ist aufmerksam zu beobachten.

Gleichzeitig wurde in einer Kommissionsstudie die REACH-Verordnung als eine von zehn EU-Rechtsvorschriften benannt, die aus Sicht der KMU mit dem höchsten Aufwand verbunden ist³.

Aus all diesen Gründen ergibt sich die Forderung nach weiteren Maßnahmen zur Unterstützung und Anleitung solcher Unternehmen.

In einem ersten Schritt hat die Kommission kurzfristig durch Änderung der REACH-Gebührenverordnung die Registrierungsgebühren für KMU noch vor der zweiten Registrierungsfrist gesenkt. Weitere Maßnahmen zur Unterstützung der KMU, wie Erleichterungen bei der Datenteilung oder Hilfestellungen in Form von Leitlinien, sollen folgen.

² <http://reach-info.de/verbraucheranfrage.htm>

³ [http://europa.eu/rapid/press-release MEMO-13-168 de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-168_de.htm)

7. *welche ihrer spezifischen Maßnahmen und Projekte eine effiziente Umsetzung der europäischen REACH-Verordnung in Baden-Württemberg gewährleisten und wie sie Unternehmen und Betriebe in Baden-Württemberg bei der Umsetzung der europäischen REACH-Verordnung unterstützt;*

Zur Unterstützung der baden-württembergischen Betriebe (insbesondere KMU) ist seit mehreren Jahren das Netzwerk REACH@Baden-Württemberg aktiv. Zu den Netzwerkmitgliedern gehören das Umweltministerium, die Landesanstalt für Umwelt, Messungen, und Naturschutz (LUBW), der Landesverband BW des Verbands der chemischen Industrie (VCI), der Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie (LVI), der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag (BWIHK) sowie der Baden-Württembergische Handwerkstag (BWHT). Das Netzwerk unterhält eine Internetplattform mit allgemeinen Auskünften zu den REACH-Anforderungen (www.reach.baden-wuerttemberg.de). Zu den weiteren Leistungen gehören Auskünfte per Telefon bzw. E-Mail sowie Informations- und Fortbildungsveranstaltungen mit den Schwerpunkten REACH- und CLP⁴-Verordnung. Die Informationsveranstaltungen finden regen Zuspruch und werden regelmäßig von 120 – 150 Teilnehmern besucht.

Neben der Unterstützung durch das Netzwerk REACH@Baden-Württemberg wird auch der Vollzug durch Fortbildungsmaßnahmen für die Überwachung und Beratung der Unternehmen regelmäßig qualifiziert.

8. *wie sich die Anzahl der Verstöße gegen die europäische REACH-Verordnung in Baden-Württemberg seit deren Inkrafttreten entwickelt hat;*

Die Erfahrung aus der Überwachung zeigt, dass die Anzahl und die Art der Verstöße gegen die REACH-Verordnung weitgehend konstant sind.

So wurde eine gleichbleibend geringe Anzahl an Verstößen gegen die Registrierungspflichten ermittelt. Bei den Anforderungen an die Informationsweitergabe (Sicherheitsdatenblätter und Informationspflichten zu besonders besorgniserregenden Stoffen) ist die Anzahl der Beanstandungen demgegenüber eher als hoch einzustufen. Einen weiteren Schwerpunkt bilden Verstöße im Bereich "Beschränkung"; hier sind insbesondere Beanstandungen zu erwähnen, die bei Überwachungsaktionen zu Stoffbeschränkungen

⁴ Die CLP-Verordnung regelt auf Basis des weltweiten GHS-Systems die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien.

gen, z. B. im Bereich Lampenöle/Grillanzünder, Asbest, Lösemittel in Klebstoffen und Cadmium in Kunststoffen bzw. Hartloten festgestellt wurden.

Generell ist anzumerken, dass die Anzahl und Art der Verstöße insbesondere davon abhängt, welche Schwerpunktaktionen im Bereich der Überwachung aktuell durchgeführt werden. So beteiligt sich Baden-Württemberg in diesem Jahr an einem EU-weiten Überwachungsprojekt, bei dem in Zusammenarbeit mit dem Zoll die Registrierungs-pflichten überprüft werden. Vor diesem Hintergrund ist nicht auszuschließen, dass sich – verglichen mit den Ergebnissen aus den Vorjahren – in 2013 die festgestellte Zahl an Verstößen gegen die Registrierungsfrist erhöhen wird.

9. *ob sie eine Fortschreibung der europäischen REACH-Verordnung als notwendig erachtet und wenn ja, welche Veränderungen ihres Erachtens notwendig sind.*

Die Landesregierung schließt sich der Haltung der EU-Kommission an, dass die REACH-Verordnung insgesamt wirksam ist und momentan keiner grundsätzlichen Änderung bedarf. Zurzeit ist Rechtsicherheit für alle Betroffenen besonders relevant. Viele Wirtschaftsakteure (darunter viele KMU) stehen kurz vor der zweiten Registrierungsfrist und haben die Registrierung von Stoffen mit Jahresmengen von 100 bis 1000 Tonnen zu meistern. Eine weitere Herausforderung ist die Zulassungspflicht von bestimmten besonders besorgniserregenden Stoffen aus dem Anhang XIV der REACH-Verordnung, da in diesem Jahr die ersten Fristen für die Einreichung von Zulassungsanträgen zur Verwendung von bestimmten SVHC ablaufen. Diese Aufgaben müssen unter stabilen rechtlichen Rahmenbedingungen angegangen und erledigt werden.

Gleichwohl sollten nach Auffassung der Landesregierung Anpassungen der REACH-Verordnung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Diese müssen nicht zwangsläufig durch Änderungen des verfügbaren Rechtsteils, sondern könnten weitgehend in Form von Änderungen der Anhänge oder durch weitere Hilfestellungen in Form von Leitfäden, Merkblättern usw. erfolgen.

Neben den bereits beschriebenen Unterstützungsmaßnahmen für KMU (s. Ausführungen unter Nr. 6) sind aus Sicht der Landesregierung in weiteren Punkten Anpassungen denkbar. Hierzu gehören beispielsweise Maßnahmen zum Baustein Registrierung, die zum einen die Qualität der Registrierungsunterlagen (weiter) verbessern, zum anderen aber auch zu einer verbesserten und faireren Zusammenarbeit der Registranten in den sog. Austauschforen (SIEF) führen sollen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt aus Sicht der Landesregierung ist die gesonderte Berücksichtigung von Stoffen in nanoskaliger Form (Nanopartikel/Nanomaterialien). Die Landesregierung teilt die Auffassung der Kommission, dass die REACH-Verordnung grundsätzlich zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus beim Umgang mit Nanomaterialien geeignet ist. Aus Sicht der Landesregierung sind jedoch Anpassungen zu prüfen, die den besonderen Eigenschaften dieser Stoffgruppe ausreichend Rechnung tragen. So sollte z. B. auf Basis einer eindeutigen Nano-Definition geregelt werden, dass Nanomaterialien bei einer Registrierung gesondert auszuweisen, zu beurteilen und zu dokumentieren sind. Ebenso sind gesonderte Prüfvorschriften für Nanomaterialien zu erarbeiten und festzulegen. Letztlich ist zu prüfen, inwieweit bei diesen Materialien die untere Mengengrenze von einer Tonne für die Registrierung sachgerecht ist.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung des Ministers



Helmfried Meinel
Ministerialdirektor